



Reglement für die Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment

Reglement SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment, RSFS
vom 9. März 2020
Datum des Inkrafttretens: 22. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand.....	3
Art. 2	Anwendungsbereich.....	3
Art. 3	Begriffe	3
Art. 4	Stellung des Regulatory Board	4
Art. 5	Überwachung und Durchsetzung der Aufrechterhaltungspflichten sowie der Market Maker-Pflichten	4
II	Zulassung zum Handel.....	4
Art. 6	Grundsatz Zulassung von Effekten	4
Art. 7	Voraussetzungen für die Zulassung zum Handel	4
Art. 8	Gesuch	5
Art. 9	Erklärung des sponsernden Wertpapierhauses und Zustimmungserklärung	5
Art. 10	Ablehnungsgründe	5
III	Pflichten im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel sowie zu deren Aufrechterhaltung	6
Art. 11	Dokumentation im Hinblick auf die Zulassung zum Handel.....	6
Art. 12	Aufrechterhaltungspflichten (insb. Regelmeldepflichten)	6
Art. 13	Zeitpunkt und Modalitäten der Meldung der Informationen gemäss Art. 12 dieses Reglements	7
Art. 14	Verantwortung des sponsernden Wertpapierhauses	8
Art. 15	Veröffentlichung der Informationen durch SIX Swiss Exchange.....	8
IV	Sistierung und Streichung der Zulassung zum Handel	8
Art. 16	Sistierung des Handels.....	8
Art. 17	Gesuch um Streichung der Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten	8
Art. 18	Streichung der Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten ohne Antrag	9
Art. 19	Streichungsentscheid	9
V	Gebührenregelung	9
Art. 20	Verweis auf KR.....	9
VI	Sanktionen	9
Art. 21	Sanktionen	9
VII	Übrige Bestimmungen	10
Art. 22	Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen	10
Art. 23	Haftungsausschluss.....	10
Art. 24	Schlussbestimmung	10
Art. 25	Revisionen	10

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Zulassung, Aufrechterhaltung sowie Aufhebung der Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten an SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange»), welche an einer vom Regulatory Board anerkannten Börse primärkотиert sind.

² Beteiligungsrechte, die in Anwendung dieses Reglements zum Handel im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment zugelassen sind, sind nicht an SIX Swiss Exchange kотиert.

³ Sollte ein Emittent, dessen Beteiligungsrechte zum Handel im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment zugelassen sind, ein Gesuch um Kотиierung derselben gemäss Art. 42 KR (Kотиierungsreglement) stellen, so entfällt mit der Kотиierung der Beteiligungsrechte die entsprechende Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment.

Siehe hierzu auch:

- Kотиierungsreglement (KR)
- Liste der anerkannten ausländischen Handelsplätze gem. Art. 48 Abs. 3 FIDLEV

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Die Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment wird durch das KR geregelt sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften aufgestellt werden.

² In Bezug auf die handelstechnischen Voraussetzungen für die Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment sind die Handelsregeln von SIX Swiss Exchange (insb. Handelsreglement, entsprechende Weisungen und Wegleitungen) anwendbar.

³ Das Regulatory Board kann gestützt auf dieses Reglement Richtlinien und Rundschreiben erlassen.

Siehe hierzu auch:

- Kотиierungsreglement (KR)
- Handelsreglement von SIX Swiss Exchange
- Wegleitung Handelsparameter (Anhang D) von SIX Swiss Exchange

Art. 3 Begriffe

¹ Beteiligungsrechte im Sinne dieses Reglements sind Beteiligungsrechte, welche an einer vom Regulatory Board anerkannten Börse primärkотиert sind.

² Nicht als Beteiligungsrechte im Sinne dieses Reglements gelten an SIX Swiss Exchange primär- oder sekundärkотиerte Beteiligungsrechte sowie kollektive Kapitalanlagen.

³ Sponsernde Wertpapierhäuser im Sinne dieses Reglements sind SIX Swiss Exchange-Teilnehmer, welche ein Gesuch um Zulassung zum Handel eines Beteiligungsrechts stellen und sich verpflichten, die in diesem Reglement statuierten Pflichten zu erfüllen. Sofern mehrere sponsernde Wertpapierhäuser die Zulassung zum Handel derselben Beteiligungsrechte sponsern, hat jedes sponsernde Wertpapierhaus sämtliche in diesem Reglement statuierten Pflichten zu erfüllen.

Siehe hierzu auch:

- Kотиierungsreglement (KR)
- Liste der anerkannten ausländischen Handelsplätze gem. Art. 48 Abs. 3 FIDLEV

Art. 4 Stellung des Regulatory Board

¹ Das Regulatory Board entscheidet gestützt auf Art. 35 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) über die Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment und beaufsichtigt die Durchsetzung der Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Reglement während der Zulassung zum Handel.

² Der Zulassungsentscheid wird vom Regulatory Board ohne Mitwirkung des Emittenten gefällt. Ein Widerspruchsrecht des Emittenten besteht nicht.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG)

Art. 5 Überwachung und Durchsetzung der Aufrechterhaltungspflichten sowie der Market Maker-Pflichten

¹ Die Überwachung und die Durchsetzung der Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Reglement während der Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel werden von SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») wahrgenommen.

² Die Überwachung der Einhaltung der Market Maker-Pflichten obliegt SIX Swiss Exchange. Die Durchsetzung erfolgt durch SIX Exchange Regulation.

II Zulassung zum Handel

Art. 6 Grundsatz Zulassung von Effekten

Zum Handel im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment werden nur Beteiligungsrechte zugelassen, welche die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllen. Ein Anspruch auf Zulassung zum Handel besteht jedoch nicht.

Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Handel

Die Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment ist kumulativ an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

1. die Beteiligungsrechte sind bereits an einer vom Regulatory Board anerkannten Börse primärkotiert. Der Entscheid, eine Börse zu anerkennen, obliegt dem Regulatory Board;
2. die Abwicklung (Settlement) von Transaktionen in den Beteiligungsrechten muss über ein von der SIX Swiss Exchange anerkanntes Abwicklungssystem (Settlementstelle) erfolgen können;
3. für die Beteiligungsrechte muss eine Schweizer Valorennummer bestehen;
4. die Handelswährung ist eine Währung, die von SIX Swiss Exchange technisch abgewickelt werden kann.

Siehe hierzu auch:

- Liste der anerkannten Settlement- und Sammelverwaltungsorganisationen (nur in Englisch erhältlich)
- Liste der anerkannten ausländischen Handelsplätze gem. Art. 48 Abs. 3 FIDLEV

Art. 8 Gesuch

¹ Ein Gesuch um Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment kann nur von einem sponsernden Wertpapierhaus gestellt werden.

² Das vollständige Gesuch muss spätestens fünf Börsentage vor dem gewünschten ersten Handelstag schriftlich und zwingend mittels vorgegebenem Formular in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache bei SIX Exchange Regulation eingereicht werden. Das vorgegebene Formular ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Siehe hierzu auch:

- Formular Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment (nur in Deutsch erhältlich)
- Anhang 1 zum Formular Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment

Art. 9 Erklärung des sponsernden Wertpapierhauses und Zustimmungserklärung

¹ Anlässlich der Einreichung des Gesuchs um Zulassung der Beteiligungsrechte zum Handel im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment muss das sponsernde Wertpapierhaus eine Erklärung beibringen, gemäss welcher:

1. er mit dem Antrag um Zulassung zum Handel einverstanden ist;
2. er die Pflichten gemäss Titel III dieses Reglements erfüllen wird und er von den Sanktionen gemäss Titel VI dieses Reglements Kenntnis genommen hat;
3. er das Kotierungsreglement sowie die Verfahrens- und Sanktionsordnung von SIX Group zur Kenntnis genommen hat und diese ausdrücklich mittels Unterzeichnung der Zustimmungserklärung anerkennt. Er anerkennt das von der Schiedsordnung geregelte Schiedsgericht und stimmt der Schiedsvereinbarung ausdrücklich zu. Er anerkennt, dass die Zustimmung zur jeweils aktuellen Fassung der einschlägigen Regularien Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Handels an SIX Swiss Exchange ist;
4. er die Gebühren betreffend Zulassung zum Handel bezahlt;
5. er sich als Market Maker verpflichtet, ab dem ersten Handelstag die in der entsprechenden SIX Swiss Exchange-Weisung beschriebenen Funktionen zu gewährleisten.

² Das sponsernde Wertpapierhaus muss zudem eine Zustimmungserklärung unterzeichnen.

Siehe hierzu auch:

- Kotierungsreglement (KR)
- Wegleitung Handelsparameter (Anhang D) von SIX Swiss Exchange
- Zustimmungserklärung (nur in Deutsch erhältlich)

Art. 10 Ablehnungsgründe

Das Gesuch um Zulassung der Beteiligungsrechte zum Handel im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nach Auffassung des Regulatory Board:

1. die Voraussetzungen für die Bildung eines ordnungsgemässen Handels nicht gegeben sind; oder
2. der Zulassung zum Handel Anlegerschutzinteressen entgegenstehen.

III Pflichten im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel sowie zu deren Aufrechterhaltung

Art. 11 Dokumentation im Hinblick auf die Zulassung zum Handel

¹ Das sponsernde Wertpapierhaus muss SIX Exchange Regulation im Hinblick auf die Zulassung zum Handel eine offizielle Mitteilung auf elektronischem Weg (sponsoredsegment@six-group.com) möglichst frühzeitig, jedoch spätestens einen Börsentag vor dem gewünschten ersten Handelstag, zukommen lassen.

² Das sponsernde Wertpapierhaus muss SIX Exchange Regulation einen Nachweis erbringen, dass das zum Handel zuzulassende Beteiligungsrecht an einer vom Regulatory Board anerkannten Börse primärkotiert ist.

³ (aufgehoben)

Siehe hierzu auch:

- Liste der anerkannten ausländischen Handelsplätze gem. Art. 48 Abs. 3 FIDLEV

Art. 12 Aufrechterhaltungspflichten (insb. Regelmeldepflichten)

¹ Das sponsernde Wertpapierhaus muss SIX Exchange Regulation unverzüglich und fortlaufend die für die Preisfeststellung und die Abwicklung des Handels wesentlichen Umstände und Informationen bezüglich der zum Handel zugelassenen Beteiligungsrechte und deren Emittenten mitteilen.

² Das sponsernde Wertpapierhaus muss folgende Sachverhalte in Bezug auf die zum Handel zugelassenen Beteiligungsrechte SIX Exchange Regulation melden (Regelmeldepflichten):

1. Namensänderung des Emittenten (Umfirmierung);
2. Änderung der Schweizer Valorennummer;
3. Änderung der ISIN;
4. Änderung des Tickersymbols;
5. Währungsänderung (Handelswährung);
6. Dividendenzahlungen (inkl. Datum Ex-Dividendenhandel);
7. Ausgabe von Anrechten (inkl. Datum Ex-Anrechthehandel, Zahlungsdatum);
8. Aktiensplits (inkl. Ex-Datum und Verhältnis);
9. Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung (inkl. Ex-Datum und Umfang);
10. Umtausch der zugelassenen Beteiligungsrechte in eine andere Gattung von Beteiligungsrechten (Ex-Datum und Umfang);
11. Rückkauf von zugelassenen Beteiligungsrechten mittels Put-Optionen (inkl. Ex-Datum);
12. Umstrukturierungen: Fusion oder Abspaltung (spin-off);
13. Vorübergehende Handelseinstellung an der Börse der Primärkotierung bzw. Sistierung der Primärkotierung;
14. Aufhebung der Primärkotierung.

³ Das sponsernde Wertpapierhaus muss SIX Exchange Regulation eine verantwortliche Ansprechperson für die Aufrechterhaltungspflichten gemäss dieser Bestimmung melden.

Art. 13 Zeitpunkt und Modalitäten der Meldung der Informationen gemäss Art. 12 dieses Reglements

¹ Das sponsernde Wertpapierhaus muss die Informationen gemäss Art. 12 SIX Exchange Regulation melden, sobald es sämtliche erforderlichen Detailinformationen kennt. Die Meldungen müssen jedoch spätestens wie folgt bei SIX Exchange Regulation eintreffen:

1. bei einer vorübergehenden Handelseinstellung an der Börse der Primärkotierung bzw. Sistierung der Primärkotierung (Art. 12 Abs. 2 Ziff. 13 dieses Reglements): Mitteilung (gemäss Art. 13 Abs. 3 dieses Reglements) unmittelbar nach Kenntnisnahme;
2. spätestens bis 10.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung/Ex-Datum:
 - a) Namensänderung des Emittenten (Umfirmierung)
(Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1 dieses Reglements);
 - b) Änderung der Schweizer Valorennummer
(Art. 12 Abs. 2 Ziff. 2 dieses Reglements);
 - c) Änderung des Tickersymbols
(Art. 12 Abs. 2 Ziff. 4 dieses Reglements);
 - d) Dividendenzahlungen
(Art. 12 Abs. 2 Ziff. 6 dieses Reglements);
 - e) Ausgabe von Anrechten
(Art. 12 Abs. 2 Ziff. 7 dieses Reglements);
 - f) Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung
(Art. 12 Abs. 2 Ziff. 9 dieses Reglements);
 - g) Rückkauf von zugelassenen Beteiligungsrechten mittels Put-Optionen
(Art. 12 Abs. 2 Ziff. 11 dieses Reglements);
3. spätestens bis drei Börsentage vor dem Datum der Börsenumstellung/Ex-Datum:
 - a) Änderung der ISIN
(Art. 12 Abs. 2 Ziff. 3 dieses Reglements);
 - b) Währungsänderung (Handelswährung)
(Art. 12 Abs. 2 Ziff. 5 dieses Reglements);
 - c) Aktien- (Reverse-) Splits
(Art. 12 Abs. 2 Ziff. 8 dieses Reglements);
 - d) Umtausch der zugelassenen Beteiligungsrechte in eine andere Gattung von Beteiligungsrechten
(Art. 12 Abs. 2 Ziff. 10 dieses Reglements);
 - e) Umstrukturierungen: Fusion oder Abspaltung (spin-off)
(Art. 12 Abs. 2 Ziff. 12 dieses Reglements);
 - f) Aufhebung der Primärkotierung
(Art. 12 Abs. 2 Ziff. 14 dieses Reglements);
4. Bei Vorfall:
Änderung der Ansprechperson
(Art. 12 Abs. 3 dieses Reglements).

² Das sponsernde Wertpapierhaus muss SIX Exchange Regulation die Informationen gemäss Art. 12 in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache mittels:

- offizieller Mitteilung via Online-Formular auf elektronischem Weg oder
- falls gleichzeitig mehrere Meldungen vorzunehmen sind, mittels Excel-Datei via E-Mail (sponsoredsegment@six-group.com) zusenden.

³ Bei einer vorübergehenden Handelseinstellung an der Börse der Primärkotierung bzw. Sistierung der Primärkotierung muss das sponsernde Wertpapierhaus dies SIX Exchange Regulation unmittelbar nach Kenntnisnahme telefonisch mitteilen und anschliessend schriftlich (gemäss Art. 13 Abs. 2 dieses Reglements) bestätigen.

⁴ Aus jeder Meldung muss klar hervorgehen, um welchen Emittenten und welche zum Handel zugelassenen Beteiligungsrechte es sich handelt. Es muss angegeben werden, wer die Meldung SIX Exchange Regulation zugestellt hat (verantwortliche Person inkl. Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse für allfällige Rückfragen). Es muss zudem klar angegeben werden, um welchen meldepflichtigen Sachverhalt es sich handelt.

Art. 14 Verantwortung des sponsernden Wertpapierhauses

Das sponsernde Wertpapierhaus ist für die korrekte Weiterleitung der in diesem Reglement aufgeführten Informationen an SIX Exchange Regulation verantwortlich, soweit diese an der Börse der Primärkotierung verfügbar sind. Es ist insbesondere verantwortlich für den direkten Schaden, der dadurch entstanden ist, dass es eine Information nicht, zu spät oder inkorrekt weitergeleitet hat.

Art. 15 Veröffentlichung der Informationen durch SIX Swiss Exchange

SIX Swiss Exchange kann die vom sponsernden Wertpapierhaus im Rahmen der Pflichten gemäss diesem Titel III mitgeteilten Informationen verarbeiten sowie über Internet und andere geeignete Medien publizieren.

IV Sistierung und Streichung der Zulassung zum Handel

Art. 16 Sistierung des Handels

SIX Swiss Exchange kann den Handel von zugelassenen Beteiligungsrechten (auf Antrag des sponsernden Wertpapierhauses oder aus eigener Initiative) vorübergehend sistieren, wenn ausserordentliche Umstände, insbesondere die Verletzung wichtiger Informationspflichten durch das sponsernde Wertpapierhaus, dies als geboten erscheinen lassen.

Art. 17 Gesuch um Streichung der Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten

¹ Grundsätzlich bestimmt das sponsernde Wertpapierhaus selbst über die Streichung der Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment.

² Er muss 20 Börsentage vor der beabsichtigten Streichung bzw. Einstellung des Handels dem Regulatory Board ein entsprechendes Gesuch einreichen.

³ Die Streichung der Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment kann in der Regel frühestens ein Jahr nach Beginn des Handels dieser Beteiligungsrechte im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment beantragt werden. Vorbehalten bleiben insbesondere Umstände, aufgrund derer eine frühzeitige Streichung gerechtfertigt ist.

Art. 18 Streichung der Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten ohne Antrag

¹ Das Regulatory Board kann auch ohne Gesuch des sponsernden Wertpapierhauses jederzeit die Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment streichen.

² Dies ist insbesondere bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte möglich:

1. ungenügende Handelsumsätze;
2. Wegfall der Voraussetzungen für die Zulassung zum Handel;
3. Verletzung der Market Maker Pflichten;
4. Verletzung der Aufrechterhaltungspflichten betreffend die Zulassung zum Handel durch das sponsernde Wertpapierhaus.

Art. 19 Streichungsentscheid

¹ Das Regulatory Board entscheidet in eigenem Ermessen über die Streichung der Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten. Es kann den Zeitpunkt der Ankündigung sowie des letzten Handelstages festlegen.

² In seinem Entscheid berücksichtigt es im Sinne einer Interessenabwägung die Interessen der Anleger, das Interesse an einem ordnungsgemässen Handel und die Interessen des sponsernden Wertpapierhauses.

³ Die Streichung der Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten wird in der Regel spätestens 20 Börsentage vor der Einstellung des Handels mittels offizieller Mitteilung des sponsernden Wertpapierhauses durch SIX Swiss Exchange bekannt gemacht.

V Gebührenregelung

Art. 20 Verweis auf KR

Die Gebührenregelung richtet sich nach Art. 63 KR

Siehe hierzu auch:

- Gebührenordnung zum Kotierungsreglement (GebO)
- Gebührenordnung Regulatorische Organe (GebOR)

VI Sanktionen

Art. 21 Sanktionen

¹ Verstösst das sponsernde Wertpapierhaus oder der Market Maker gegen die Pflichten dieses Reglements, des Kotierungsreglements oder der Ausführungserlasse bzw. stellt es/er deren Einhaltung nicht sicher, können folgende Sanktionen - gegebenenfalls auch kumulativ - ausgesprochen werden:

1. Verweis;
2. Busse bis zu CHF 1 Mio. (bei Fahrlässigkeit) bzw. CHF 10 Mio. (bei Vorsatz);
3. Sistierung des Handels;
4. Streichung der Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten;

5. Ausschluss von weiteren Zulassungen zum Handel von Beteiligungsrechten gemäss diesem Reglement;
6. Ausschluss des Wertpapierhauses als Sponsor und/oder als Market Maker;
7. Ausschluss des Market Makers.

² Das zuständige Organ zieht bei der Festsetzung der Sanktion namentlich die Schwere des Verstosses und des Verschuldens in Betracht. Bei der Festsetzung der Bussenhöhe berücksichtigt das zuständige Organ zusätzlich auch die Sanktionsempfindlichkeit des Betroffenen.

³ Sanktionsverfahren erfolgen gemäss der Verfahrensordnung, dem Reglement für die Beschwerdeinstanz der Handelsplätze von SIX sowie der Schiedsordnung von SIX Group. Sanktionen gegenüber dem sponsernden Wertpapierhaus oder dem Market Maker richten sich nach dem Handelsreglement für SIX Swiss Exchange.

Siehe hierzu auch:

- Handelsreglement von SIX Swiss Exchange
- Verfahrensordnung

VII Übrige Bestimmungen

Art. 22 Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen

SIX Swiss Exchange übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den sponsernden Wertpapierhäusern eingereichten und durch SIX Swiss Exchange veröffentlichten Informationen.

Art. 23 Haftungsausschluss

¹ SIX Swiss Exchange haftet unter Vorbehalt grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht gegenüber Dritten für Schäden, die aus der Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment, deren Handel oder der Streichung der Zulassung zum Handel entstehen.

² SIX Swiss Exchange übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden, welche aus einer Verletzung der Pflichten des sponsernden Wertpapierhauses resultieren.

Art. 24 Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 23. April 2009 genehmigt und tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Es ersetzt damit das Reglement für die Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten im SWX Swiss Exchange-Sponsored Segment vom 31. Mai 2005.

Art. 25 Revisionen

¹ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 21. April 2010 erlassene Revision von Art. 2, 20 und 21, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 26. April 2010 genehmigt, tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

² Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. April 2013 erlassene Revision von Art. 11 tritt am 1. März 2014 in Kraft.

³ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 6. Mai 2015 erlassene Revision, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 11. Juni 2015 genehmigt, tritt am 1. August 2015 in Kraft.

⁴ Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrastrukturgesetz und seiner Verordnungen in Art. 4 per 1. April 2016.

⁵ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 9. November 2017 erlassene Revision von Art. 2 und Art. 7, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 10. November 2017 genehmigt, tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

⁶ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. April 2018 erlassene Revision von Art. 5, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 30. April 2018 genehmigt, tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

⁷ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 25. Oktober 2018 genehmigte Revision der Art. 9 und 21 und Streichung von Anhang 1, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 25. Februar 2019 genehmigt, tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

⁸ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 8. November 2019 erlassene Revision von Art. 20, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 19. Dezember 2019 genehmigt, tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

⁹ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 11. Juli 2019 erlassene Revision von Art. 3, 7, 11, 13 und 18, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 14. November 2019 genehmigt, tritt am 2. Januar 2020 in Kraft.

¹⁰ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 9. März 2020 erlassene Revision von Art. 3, 8, 9, 11-19 und 21-23, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 14. Mai 2020 genehmigt, tritt am 22. Juni 2020 in Kraft.